



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichter- unternehmen für Gefahren- meldeanlagen (GMA)

Die vorliegenden Richtlinien sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und ihren Kunden vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Richtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Richtlinien ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

Inhalt

Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Gültigkeit	5
2 Definitionen und Abkürzungen	6
3 Normative Verweisungen	8
4 Allgemeines	9
5 Anerkennungsbedingungen	9
5.1 Allgemeine Voraussetzungen	9
5.1.1 Auftragserteilung.....	9
5.1.2 Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001.....	9
5.1.3 Verantwortliche Fachkräfte	10
5.1.4 Weitere verantwortliche Fachkräfte	10
5.1.5 Zusätzliche Fachkraft.....	11
5.1.6 Verpflichtungen	11
5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	12
5.2.1 Prüfung der Unterlagen.....	12
5.2.2 Prüfung der verantwortlichen Fachkraft.....	12
5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte (Erstbesuch).....	13
5.3 Erteilung der Anerkennung	13
5.4 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung	14
5.4.1 Nachweis von GMA	14
5.4.2 Überprüfung von GMA.....	14
5.4.3 Mängel an GMA.....	14
5.5 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	14
5.5.1 Auftragserteilung.....	14
5.5.2 Nachweis von GMA	15
5.5.3 Überprüfung von GMA.....	15
5.5.4 Mängel an GMA.....	15
5.5.5 Prüfung der Betriebsstätte (Wiederholungsbesuch).....	15
5.5.6 Anerkennung.....	15

5.6	Änderung der Anerkennung.....	15
5.6.1	Allgemeines	15
5.6.2	Ausscheiden von Fachkräften	15
5.6.3	Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens	16
5.6.4	Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme.....	16
5.6.5	Ergänzung von Fachgebieten.....	16
5.6.6	Verlagerung des Standortes	16
5.6.7	Anerkennung.....	17
6	Widerruf	17
7	Werbung.....	17
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	19
9	Gebühren	19
10	Sonstiges	19
10.1	Nebenabreden	19
10.2	Vergabe von Unteraufträgen	19
10.3	Verwendung von Attesten.....	20
10.4	Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen/Attesten.....	20
10.5	Vertraulichkeit	20
Anhang A	(verbindlich) Ermittlung der Anzahl der von dem Errichterunternehmen mindestens nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden GMA (Modulen)	21
A.1	Nachweis von Modulen.....	21
A.1.1	Einstieg in das Stichprobenverfahren	21
A.1.2	Fortführung des Stichprobenverfahrens	22
A.2	Ermittlung der Stichproben	22
Anhang B	(verbindlich) Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen für GMA	24
Anhang C	Fachgebietsspezifische Hinweise	25
C.1	Hinweise zum Fachgebiet Einbruchmeldeanlagen (informativ)	25
C.1.1	Hinweise zu Abweichungen bei EMA	25
C.1.2	Klausel 4602	25
C.2	Hinweise zum Fachgebiet Brandmeldeanlagen	26
C.2.1	Zertifizierung von Fachfirmen für BMA gemäß DIN 14675 (verbindlich).....	26
C.2.2	Hinweise zu Abweichungen bei BMA (verbindlich)	26
C.2.3	Erstprüfung nach Baurecht (verbindlich)	27
C.2.4	Klausel 3610 (informativ)	27
C.3	Hinweise zum Fachgebiet Videoüberwachungsanlagen	28
C.3.1	Hinweise zu Abweichungen bei VÜA.....	28
C.3.2	Hinweise zur Errichtung von VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen ...	28
Anhang D	Tabellarische Übersicht von Gefahrenmeldeanlagen (GMA).....	29
Anhang E	Beauftragung	30
E.1	Hinweise zum Auftragsformular	30
E.2	Auftragsformular	32

Vorwort

Ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen stellt sicher, dass bei der Errichtung von VdS-anerkannten Gefahrenmeldeanlagen (z. B. Brandmelde-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungsanlagen) die betreffenden VdS-Richtlinien für Planung und Einbau ([VdS 2311](#) für Einbruchmeldeanlagen, [VdS 2095](#) für Brandmeldeanlagen, [VdS 2366](#) für Videoüberwachungsanlagen) eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit den VdS-Richtlinien erfolgt dann mittels Installationsattest [VdS 3407](#). Ferner bietet das VdS-anerkannte Errichterunternehmen die regelmäßige Instandhaltung der VdS-anerkannten Gefahrenmeldeanlagen an.

Diese VdS-Richtlinien wurden in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für Errichterunternehmen von Anlagen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik (CEA 4002) des Comité Européen des Assurances (CEA, jetzt Insurance Europe, IE) erstellt. Diese Rahmenrichtlinien nach CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte Empfehlungen. Sie legen Mindestanforderungen an Errichterunternehmen fest.

Ferner berücksichtigen diese VdS-Richtlinien vollständig die Anforderungen der prDIN EN 16763 „Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“ sowie die Anforderungen der DIN 14675 für BMA hinsichtlich des Kompetenznachweises der Errichterunternehmen (in DIN 14675 als „Fachfirma“ bezeichnet).

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z. B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind der europäische und deutsche Qualifizierungsrahmen (EQR und DQR).

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterunternehmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Planung und Projektierung von GMA
- b) Montage/Installation, Inbetriebsetzung, Überprüfung, Abnahme von GMA und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung)
- c) Instandhaltung von GMA

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen ([VdS 2129](#)), Einbruchmeldeanlagen ([VdS 2130](#)) sowie Videoüberwachungsanlagen ([VdS 3442](#)). Sie gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.01.2016 erteilt werden. Für Verlängerungsaufträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016, innerhalb der auf Wunsch noch eine Anerkennung nach den alten Richtlinien ([VdS 2129](#), [VdS 2130](#), [VdS 3442](#)) beauftragt werden kann.

2 Definitionen und Abkürzungen

Errichtung ist die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Anlagenüberprüfung und Abnahme von Gefahrenmeldeanlagen.

Modul A ist die Zusammenfassung der Phasen Planung und Projektierung von GMA.

Modul B ist die Zusammenfassung der Phasen Montage, Inbetriebsetzung, Anlagenüberprüfung und Abnahme von GMA.

Modul C ist die Phase Instandhaltung von GMA.

Planung ist die Festlegung der Schutzziele und des Wirkungsumfangs einer GMA auf der Basis identifizierter Risiken und vorliegender Randbedingungen.

Projektierung ist die Auswahl der Produkte und die Festlegung von bestimmenden Eigenschaften, damit die hierdurch entstehende GMA die Zielsetzungen aus der Planung erfüllt.

Montage ist die Realisierung der Vorgaben aus der Projektierung im Besonderen durch Zusammenbau, Befestigung und Anschluss der passenden Anlagenkomponenten.

Inbetriebsetzung ist die Aktivierung und Prüfung der GMA nach den Vorgaben aus der Projektierung.

Anlagenüberprüfung ist der Vorgang um festzustellen, ob die in Betrieb gesetzte GMA die Vorgaben aus der Planung, Projektierung, Montage und Inbetriebsetzung erfüllt.

Abnahme ist der Vorgang die weitere Verantwortung für die GMA, an die im Auftrag genannte Stelle zu übergeben, was vereinbarungsgemäß auch abschnittsweise erfolgen darf.

Instandhaltung ist die Kombination aus vorbeugenden und fehlerbeseitigenden Maßnahmen während des Betriebes einer GMA, um die geforderten Funktionen zu erhalten und/oder wieder herzustellen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zur Ersatzteilbevorratung für die Instandhaltung auch das Merkblatt [VdS 3424](#) „Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen“.

Brandmeldeanlage (BMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.

Brandmeldesystem (BMS) ist die Gesamtheit der in einer BMA verwendeten Geräte und Bauteile (z. B. Brandmelderzentrale, Brandmelder, Alarmierungseinrichtung), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.

Einbruchmeldeanlage (EMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

Einbruchmeldesystem (EMS) ist die Gesamtheit der Anlageteile, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind (z. B. Einbruchmelderzentrale, Schalteinrichtungen, Einbruchmelder).

Videoüberwachungsanlage (VÜA) ist ein anwendungsspezifisch erstelltes Videoüberwachungssystem vor Ort mit definiertem Schutzziel.

Videoüberwachungssystem (VÜS) ist die Gesamtheit der aufeinander abgestimmten technischen Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Gefahrenmeldesystem ist der Oberbegriff für Systeme der Gefahrenmeldetechnik (z. B. BMS, EMS, VÜS).

Gefahrenmeldeanlage (GMA) ist der Oberbegriff für Anlagen der Gefahrenmeldetechnik (z. B. BMA, EMA, VÜA).

Systeminhaber ist der Inhaber der Anerkennung für ein Gefahrenmeldesystem. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Anlagenteile des Gefahrenmeldesystems sein.

VdS-anerkannte GMA ist eine Anlage, die von einem VdS-anerkannten Errichterunternehmen für GMA des betreffenden Fachgebietes errichtet wurde und die in allen Teilen den jeweiligen Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Planung und Einbau (z. B. [VdS 2095](#), [VdS 2311](#), [VdS 2366](#)) entspricht. Hierzu gehört insbesondere, dass ein VdS-anerkanntes Gefahrenmeldesystem verwendet wurde.

Mit dem **Installationsattest [VdS 3407](#)** wird von dem VdS-anerkannten Errichterunternehmen die Konformität der GMA mit den jeweiligen Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Planung und Einbau (z. B. [VdS 2095](#), [VdS 2311](#), [VdS 2366](#)) bestätigt.

Mit der **Anlagenbeschreibung** entsprechend DIN 14 675 Anhang Q wird von dem VdS-anerkannten Errichterunternehmen mit Fachgebiet BMA die Konformität der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und/oder Abnahme (Abschnitte 6.1 bis 9 von DIN 14675) einer BMA mit den geforderten Regelwerken (z. B. DIN 14 675, DIN VDE 0833-1 und -2) bestätigt.

Die **verantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung von VdS-attestierten Gefahrenmeldeanlagen und ist die Kontaktperson des Errichterunternehmens zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste.

Auftraggeber ist das Unternehmen, welches die Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den jeweils geforderten Richtlinien und Normen für Gefahrenmeldeanlagen - Planung und Einbau (z. B. [VdS 2095](#), [VdS 2311](#), [VdS 2366](#), DIN VDE 0833, DIN 14675), sowohl hinsichtlich der Errichtung der GMA als auch hinsichtlich der dazugehörigen Dokumentation.

Hinweis: Weitere Hinweise zur Einstufung von Mängeln siehe Anhang C

Bei **geringfügigen Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (z. B. Überbrückungszeit der Notstromversorgung um 5 % unterschritten).

Bei **erheblichen Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der GMA nicht unter allen Umständen sichergestellt werden kann (z. B. unzureichender Sabotageschutz bei EMA, verzögerte Branddetektion durch falsche Anordnung oder Auswahl von Meldern).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der GMA im täglichen Einsatz nicht sichergestellt werden kann (z. B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

VdS 2095	Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau
VdS 2366	Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau
VdS 2496	Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau
VdS 3407	Installationsattest für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN 14 675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
prDIN EN 16763	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
VdS 2236	Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichterfirmen der Brandschutz- und Sicherungstechnik
VdS 2833	Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 3408	Formular zur Meldung von GMA gemäß VdS 3403
VdS 3409	Merkblatt Überprüfung der Betriebsstätte
VdS 3424	Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen (GMA), Merkblatt

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds-shop.de

4 Allgemeines

Die Anerkennung als Errichterunternehmen ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Stellt das anerkannte Errichterunternehmen in dieser Zeit eine ausreichende Anzahl von Modulen vor, erhält es nach positiver Prüfung der Module und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie entsprechender Beauftragung eine Anerkennung für weitere 4 Jahre.

Die Anerkennung kann für eines oder mehrere der folgenden Fachgebiete beauftragt werden:

- a) Einbruchmeldeanlagen
- b) Videoüberwachungsanlagen
- c) Brandmeldeanlagen

Die Anerkennung bezieht sich für jedes Fachgebiet auf ein oder mehrere Gefahrenmeldesystem(e) und wird für eine Betriebsstätte ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet und regional beschränkt. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird das anerkannte Errichterunternehmen mit seiner Betriebsstätte im Verzeichnis [VdS 3803](#) „VdS-anerkannte Errichterunternehmen“ als VdS-anerkanntes Errichterunternehmen mit Nennung der anerkannten Fachgebiete und Gefahrenmeldesysteme geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Das Errichterunternehmen muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001

Der Auftraggeber muss in der Betriebsstätte, für welche die Zertifizierung beauftragt wird, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 verfügen, dessen Geltungsbereich sich mindestens auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den beauftragten Fachgebieten erstreckt.

Anmerkung: Anhang B enthält die Bedingungen, unter denen QM-Zertifikate anderer Zertifizierungsstellen als VdS als Nachweis geeignet sind.

5.1.3 Verantwortliche Fachkräfte

Für die Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss für das/die beauftragte(n) Fachgebiet(e) mindestens ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als verantwortliche Fachkraft für das Errichten der betreffenden GMA mit Fachkenntnissen über die verwendeten Gefahrenmeldesysteme in Vollzeit zur Verfügung stehen.

Der Betriebsangehörige muss mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechen Tabelle 5-1 verfügen.

Abschluss	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> – EQR/DQR Niveau 6 bzw. – Dipl. –Ing. bzw. Ing. grad – Master – Bachelor – Staatl. geprüfter Techniker – Meister 	Ausbildung aus dem Spektrum der Elektrotechnik auf dem Gebiet der Nachrichten-, Mikroprozessor-, Mess- und Regel- oder allgemeinen Elektrotechnik
<ul style="list-style-type: none"> – EQR/DQR Niveau 4 bzw. – Facharbeiter <p>mit 5 Jahren Berufserfahrung in dem entsprechenden Fachgebiet, davon 2 Jahre Erfahrung mit der Errichtung von VdS-GMA</p>	
Tabelle 5-1: Mindestqualifikation für verantwortliche Fachkräfte	

Ferner muss der Betriebsangehörige über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beauftragten GMA, der Alarmübertragung und – soweit es im Zusammenhang mit GMA erforderlich ist – auch auf den angrenzenden Gebieten, wie z. B. der mechanischen Sicherungstechnik, bzw. des anlagentechnischen Brandschutzes verfügen. Er muss mit der Technik der verwendeten Gefahrenmeldesysteme vertraut sein und neben den relevanten Regeln und Richtlinien die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Durch seine Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von GMA stehen.

Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seines Unternehmens oder von seinem Unternehmen zu vertretende Mängel an GMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der verantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der Betriebsangehörige darf seine Funktion als verantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

5.1.4 Weitere verantwortliche Fachkräfte

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle weitere verantwortliche Fachkräfte benennen, welche die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

5.1.5 Zusätzliche Fachkraft

Neben der verantwortlichen Fachkraft muss für die Betriebsstätte mindestens eine weitere, technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gefahrenmeldetechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle oder EQR/DQR Niveau 4 gemäß Tabelle 5-1) für das/die beauftragte(n) Fachgebiet(e) in Vollzeit zur Verfügung stehen. Sofern der Auftraggeber eine weitere verantwortliche Fachkraft benannt hat, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

5.1.6 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zur Betriebsstätte und zum Betriebsgelände zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterunternehmen verpflichtet sich der Auftraggeber

- a) die für GMA geltenden Normen und Vorschriften, die Richtlinien für Planung und Einbau der beauftragten Fachrichtung gemäß Tabelle 5-2 sowie die Vorgaben der Systeminhaber einzuhalten,

Fachgebiet	Richtlinien für Planung und Einbau
EMA	VdS 2311
VÜA	VdS 2366
BMA	VdS 2095
Tabelle 5-2: VdS-Richtlinien für Planung und Einbau von GMA	

- b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v. g. Regelwerken und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptsteller zu beseitigen,
- c) alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder von einem anderen, für das Gefahrenmeldesystem VdS-anerkannten Errichterunternehmen durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht VdS-erkannte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter der Regie des Errichterunternehmens erfolgen),

Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet das Errichterunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten.

- d) das Installationsattest ([VdS 3407](#)) nur für solche GMA zu verwenden, die den betreffenden Richtlinien für Planung und Einbau in allen Teilen entsprechen,
- e) bei Übergabe der GMA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest ([VdS 3407](#)) auszuhändigen, das von einer verantwortlichen Fachkraft unterzeichnet wurde (ein Angebot über die Errichtung einer VdS-anerkannten GMA muss immer die Erstellung des Installationsattestes beinhalten),
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle **alle** GMA, die er im Sinne der betreffenden Richtlinien Planung und Einbau als VdS-erkannte GMA ausweist, **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) zu melden (siehe Anhang D),

Hinweis: Das Formular [VdS 3408](#) kann unter www.vds.de/errichter heruntergeladen werden.

- g) der VdS-Zertifizierungsstelle alle VdS-anerkannten GMA, für die er regelmäßig die Instandhaltung durchführt durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) zu melden (siehe Anhang D),

- h) VdS Schadenverhütung auf Anforderung die für die Überprüfung von GMA erforderlichen Ausführungsunterlagen einschließlich des Installationsattestes in Kopie zur Verfügung zu stellen,
- i) beim Betreiber der GMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der GMA durchführen dürfen,
- j) zusammen mit dem Betreiber der GMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der Gefahrenmeldeanlage durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden,
- k) bei der Überprüfung von GMA festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von dem Errichterunternehmen zu verantworten sind,
- l) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten und innerhalb von 2 Stunden nach einer Störungsmeldung mit dem Betreiber der GMA Kontakt aufzunehmen,
- m) nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten GMA instand zu halten. Er muss hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager mit einer angemessenen Mindestbestandsregelung und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vorhalten (siehe [VdS 3409](#), Merkblatt „Überprüfung der Betriebsstätte“),
- n) nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags mit der Beseitigung von Störungen an VdS-anerkannten GMA innerhalb von 12 Stunden nach Meldung zu beginnen und diese innerhalb von 36 Stunden nach Meldung abzuschließen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus, Unfällen oder bei Elementarereignissen wie z. B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die GMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde,
- o) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich und schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer benannten verantwortlichen oder zusätzlichen Fachkraft, Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage eines Systeminhabers,
- p) Beanstandungen (z. B. von Kunden) zu errichteten GMA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- q) das mit der Errichtung von GMA betraute Personal fortzubilden, sodass stets die aktuelle Technik sowie die Anforderungen aus den Regelwerken für GMA beherrscht werden,
- r) den Betreiber der GMA darauf hinzuweisen, dass bei Bestehen eines Versicherungsvertrages Regelungen aus diesem Vertrag Einfluss auf den Betrieb der GMA haben können. Entsprechende Musterklauseln sind in Anhang C.1 bzw. C.2 abgedruckt.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

5.2.2 Prüfung der verantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.3 vom Auftraggeber benannte verantwortliche Fachkraft und weitere verantwortliche Fachkräfte (falls vorhanden) müssen ihre Qualifikation für jedes Fachgebiet durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der verantwortlichen Fachkräfte ist in der Prüfungsordnung ([VdS 2236](#)) beschrieben.

Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz: Zur Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen. Anderenfalls kann die Fachkraft nicht zur Prüfung zugelassen werden.

5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte (Erstbesuch)

Die Prüfung der Betriebsstätte durch die VdS-Zertifizierungsstelle erfolgt erstmalig vor Erteilung der Anerkennung und dann alle 4 Jahre in etwa gleichen Zeitabständen. Die Prüfung muss ergeben, dass

- alle relevanten Regelwerke (z. B. [VdS 2311](#), [VdS 2095](#), [VdS 2496](#), [VdS 2366](#), [VdS 2833](#), DIN VDE 0833, DIN 14675) und die technischen Unterlagen für das (die) Gefahrenmeldesystem(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Geräte und Systeme) des (der) beauftragten Fachgebiete(s) zur Verfügung stehen,
- ausreichend Ersatzteile (mit angemessener Mindestbestandsregelung) und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Mess-, Prüf- und Parametriergeräte) vorgehalten werden,
- eine ständige Rufbereitschaft (24 Stunden) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten eingehalten werden.

Ferner müssen die bisherigen praktischen Erfahrungen in den beauftragten Fachgebieten dargelegt werden. Hierzu sind beispielhaft entsprechende Ausführungsunterlagen bereit zu halten (z. B. Sicherungskonzept, Planungs- und Projektierungsdokumentation, Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll, Anlagenbeschreibung). Im Rahmen der Prüfung der Ausführungsunterlagen werden gleichzeitig die Verfahrensabläufe für die Attestierung VdS-anerkannter GMA erläutert sowie auf typische Mängel bei der Prüfung von GMA durch VdS hingewiesen.

Hinweis: Siehe [VdS 3409](#), „Merkblatt Überprüfung der Betriebsstätte“.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung für das (die) beauftragte(n) Fachgebiet(e) wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 4 Jahren und für einen Tätigkeitsbereich von 300 km rund um den Sitz der Betriebsstätte erteilt. Der Tätigkeitsbereich wird von der VdS-Zertifizierungsstelle durch die entsprechenden zweistelligen Postleitzahlenbereiche (die ersten beiden Ziffern der fünfstelligen Postleitzahlen) festgelegt und im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

Weiterhin werden in dem Zertifikat die Gefahrenmeldesysteme des (der) beauftragte(n) Fachgebiet(e) aufgeführt, die von dem Errichterunternehmen für die Errichtung von VdS-anerkannten GMA verwendet werden dürfen; dabei werden nur solche Gefahrenmeldesysteme aufgeführt, für die eine gültige VdS-Anerkennung besteht.

Auftraggeber, die das Fachgebiet Brandmeldeanlagen beauftragt haben, erhalten ein zusätzliches Zertifikat, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß DIN 14675 bestätigt wird.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt.

Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.4 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

5.4.1 Nachweis von GMA

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung **alle** GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest ([VdS 3407](#)) ausgestellt wurde, **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) melden (siehe Anhang D). Spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung muss eine Mindestanzahl von Modulen nachgewiesen worden sein (detaillierte Zahlen siehe Anhang A). Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere Module nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.5.2).

Ferner muss das Errichterunternehmen 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung der VdS-Zertifizierungsstelle alle VdS-anerkannten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C), durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) (siehe Anhang D) melden.

5.4.2 Überprüfung von GMA

Innerhalb der ersten 24 Monate der Anerkennung wird eine Mindestanzahl (detaillierte Zahlen siehe Anhang A) von den von dem Errichterunternehmen nachgewiesenen Modulen (nach 5.4.1) von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) auf Übereinstimmung mit den betreffenden VdS-Richtlinien für Planung und Einbau überprüft. Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere Module überprüft werden (siehe Abschnitt 5.5.3).

5.4.3 Mängel an GMA

Werden bei der Überprüfung von Modulen schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf der Anerkennung des betreffenden Fachgebietes (siehe Abschnitt 6). Bei erheblichen Mängeln erfolgen zusätzliche Prüfungen von Modulen (Details siehe Anhang A). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen innerhalb von zwei Monaten von dem Errichterunternehmen behoben werden. Sofern die Mängel von dem Errichterunternehmen zu verantworten sind, sind die Kosten hierfür von dem Errichterunternehmen zu tragen. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss VdS Schadenverhütung schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von VdS Schadenverhütung überprüft. Erfolgt die Beseitigung nicht, nicht termingerecht oder unvollständig, kann die Anerkennung widerrufen werden.

5.5 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.5.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang E bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.5.2 Nachweis von GMA

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest ([VdS 3407](#)) ausgestellt wurde durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) melden (siehe Anhang D). Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung muss eine Mindestanzahl von Modulen nachgewiesen worden sein (detaillierte Zahlen siehe Anhang A).

Darüber hinaus muss das Errichterunternehmen der VdS-Zertifizierungsstelle 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung **alle** VdS-anerkannten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C) durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) (siehe Anhang D) melden.

5.5.3 Überprüfung von GMA

Von den von dem Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 5.5.2 nachgewiesenen GMA wird eine weitere Mindestanzahl (detaillierte Zahlen siehe Anhang A) von Modulen von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) auf Übereinstimmung mit den betreffenden VdS-Richtlinien für Planung und Einbau überprüft.

5.5.4 Mängel an GMA

Die Mängelbehandlung erfolgt wie in Abschnitt 5.4.3 beschrieben.

5.5.5 Prüfung der Betriebsstätte (Wiederholungsbesuch)

Die Prüfung der Betriebsstätte erfolgt – mit Ausnahme der Prüfung von Ausführungsunterlagen - analog zu Abschnitt 5.2.3.

5.5.6 Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiter erfüllt werden und

- a) bei der Überprüfung der GMA durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt wurden oder
- b) bei der Überprüfung der GMA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf der Anerkennung führen und diese Mängel ordnungsgemäß und fristgerecht beseitigt wurden.

Die Laufzeit der neuen Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der alten Anerkennung an.

5.6 Änderung der Anerkennung

5.6.1 Allgemeines

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von benannten Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang E) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.3, 5.1.4 bzw. 5.1.5 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden einer weiteren verantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 muss die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig geregelt werden. Anstelle der weiteren verantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.5 benannt werden und umgekehrt.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular (Anhang E) aufgeführten Unterlagen für den Nachfolger beizufügen.

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue verantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft kommissarisch wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

5.6.3 Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens

Jede Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle die im Auftragsformular (Anhang E) aufgeführten Unterlagen zusammen mit dem von dem neuen Unternehmen ausgefüllten Auftragsformular zu übersenden.

Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle spätestens 6 Monate nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.4 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme sind unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang E) zu beauftragen.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.5 Ergänzung von Fachgebieten

Ergänzungen von Fachgebieten können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) beauftragt werden. Bei einer Ergänzung von Fachgebieten müssen - unabhängig von der verbleibenden Laufzeit der Anerkennung - zusätzliche Module (in der Regel 3 Module je Fachgebiet, siehe Anhang A) nachgewiesen und überprüft werden.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.6 Verlagerung des Standortes

Eine Verlagerung des Standortes (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) mitzuteilen. Der neue Standort kann von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3

unterzogen werden. Weiterhin wird eine Überprüfung des Tätigkeitsbereichs (siehe Abschnitt 5.3) durchgeführt.

5.6.7 Anerkennung

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält das Errichterunternehmen analog zu Abschnitt 5.3 ein geändertes Zertifikat über die Anerkennung. Die Laufzeit des geänderten Zertifikats wird an die verbleibende Laufzeit des alten Zertifikats angepasst.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung der widerrufenen Fachrichtung(en) nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von dem Errichterunternehmen GMA attestiert werden, die schwerwiegende Mängel oder mehrere erhebliche Mängel aufweisen,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das Errichterunternehmen diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt, wettbewerbswidrig oder missbräuchlich verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) das Errichterunternehmen seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Errichterunternehmen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten auf Antrag zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat. Ferner ist im Fall a) eine Nachschulung der verantwortlichen Fachkraft zur Gefahrenmeldetechnik in dem betreffenden Fachgebiet (im Sinne der betreffenden Richtlinien für Planung und Einbau) nachzuweisen. Tritt der Fall a) bei einer verantwortlichen Fachkraft wiederholt ein, muss die Fachkraft die Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 wiederholen.

7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen.

Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Errichterunternehmens erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Zum Beispiel darf nicht mit Fachrichtungen geworben werden, die nicht im Anerkennungsumfang enthalten sind.

Das Errichterunternehmen darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Die Kästchen werden dabei entsprechend des Anerkennungsumfangs angehakt (im Beispiel verfügt das Unternehmen über die Fachrichtungen EMA und BMA, nicht jedoch über die Fachrichtung VÜA).

Verfügt das Errichterunternehmen auch über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 durch die VdS Schadenverhütung GmbH, kann folgendes Kombinationslogo verwendet werden (zum Anerkennungsumfang gilt das oben genannte):



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats und nur für die Fachgebiete¹ BMA und EMA benutzt werden.

Wenn das Errichterunternehmen darauf hinweisen will, dass die VdS Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Errichterunternehmen für Einbruchmeldeanlagen und Brandmeldeanlagen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat das Errichterunternehmen diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

¹ VdS Schadenverhütung hat die Ergänzung der bestehenden Akkreditierung um das Fachgebiet Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bei der DAkkS beantragt. Das Akkreditierungszeichen darf in Verbindung mit VÜA erst nach erfolgreichem Abschluss der ergänzten Akkreditierung verwendet werden.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, [VdS 3177](#), in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Errichterunternehmens keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit der errichteten GMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche das Errichterunternehmen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für GMA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von GMA oder der Betriebsstätte aus Gründen, die das Errichterunternehmen zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Errichterunternehmen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- a) 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- b) 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einem anderen Errichterunternehmen vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

10 Sonstiges

10.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Vergabe von Unteraufträgen

Dem Errichterunternehmen ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von GMA stehen, an andere VdS-anerkannten Errichterunternehmen zu vergeben. Dabei muss das beauftragte Errichterunternehmen für das Fachgebiet sowie für das verwendete Gefahrenmeldesystem und für den Standort der GMA anerkannt sein. Das Attest ist immer von dem Errichterunternehmen auszustellen, das den Auftrag zur Errichtung der GMA angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet das Errichterunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

10.3 Verwendung von Attesten

Das Installationsattest [VdS 3407](#) darf von VdS-anerkannten Errichterunternehmen unter Verwendung folgender Hilfsmittel erstellt werden:

- a) Attestvordruck [VdS 3407](#) (Bezugsquelle siehe Abschnitt 3) oder
- b) von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisierte Software zur Attestierung von GMA oder
- c) von dem Errichterunternehmen selbst erstellter Attestvordruck (analog zu [VdS 3407](#)), welcher zuvor von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisiert wurde.

10.4 Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen/Attesten

Auf Wunsch kann eine kostenpflichtige Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen oder Attesten (z. B. während der Planungs-/Projektierungsphase) erfolgen.

Hinweis: Eine solche Vorabprüfung wird besonders neu anerkannten Errichterunternehmen zur Vermeidung von Planungs-/Projektierungsfehlern dringend empfohlen.

10.5 Vertraulichkeit

Das Errichterunternehmen muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsverfahren zu gewähren.

Anhang A (verbindlich) Ermittlung der Anzahl der von dem Errichterunternehmen mindestens nachzuweisenden und von VdS-Schadenverhütung zu prüfenden GMA (Modulen)

A.1 Nachweis von Modulen

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung **alle** GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest ([VdS 3407](#)) ausgestellt wurde, **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung des elektronischen Formulars [VdS 3408](#) melden (siehe Anhang D). Ferner muss das Errichterunternehmen der VdS-Zertifizierungsstelle alle VdS-anerkannten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C) melden.

Ist das Errichterunternehmen in einem oder mehreren Fachgebieten für mehr als ein Gefahrenmeldesystem anerkannt, ist zusätzlich zu beachten, dass für jedes Gefahrenmeldesystem innerhalb der 4 Jahre der Anerkennung mindestens eine errichtete und instandgehaltene GMA nachgewiesen wird. Alternativ kann für ein Gefahrenmeldesystem, für das noch keine errichtete und instandgehaltene GMA nachgewiesen werden konnte, ein aktueller Schulungsnachweis für die verantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – für die weiteren verantwortlichen Fachkräfte beigebracht werden. Erfolgt keiner dieser Nachweise, wird das jeweilige Gefahrenmeldesystem nicht mehr im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

Die Anzahl der von dem Errichterunternehmen 30 Monate bzw. 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung jeweils nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden Module richtet sich nach dem Grad der Stichprobe („normale“ Stichprobe oder „erhöhte“ Stichprobe) sowie der Anzahl der anerkannten Fachgebiete. Zusätzlich müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Im Anerkennungszeitraum müssen (fachgebietsübergreifend) alle Modularten A, B und C nachgewiesen und geprüft werden.
- b) Im Anerkennungszeitraum muss für jedes Fachgebiet mindestens einmal Modul B nachgewiesen und geprüft werden.
- c) Im Anerkennungszeitraum muss mindestens zweimal Modul B geprüft werden.

Sind die Anforderungen gemäß a) bis c) erfüllt, können die restlichen mindestens erforderlichen Modularten entsprechend Tabellen A-1 bis A-3 frei gewählt werden.

A.1.1 Einstieg in das Stichprobenverfahren

Im gesamten Anerkennungszeitraum ist mindestens die folgende Anzahl von Modulen nachzuweisen („normale“ Stichprobe):

- Errichterunternehmen mit einem Fachgebiet: 6 Module
- Errichterunternehmen mit zwei Fachgebieten: 9 Module
- Errichterunternehmen mit drei Fachgebieten: 12 Module

Für die zum Erhalt der Anerkennung erforderliche erste Überprüfung (entsprechend Abschnitt 5.4.2) muss spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung mindestens die Hälfte (entsprechend Tabellen A-1 bis A-3) der insgesamt erforderlichen Module nachgewiesen worden sein.

A.1.2 Fortführung des Stichprobenverfahrens

Nach Abschluss der ersten (sowie jeder weiteren) Prüfung von Modulen erfolgt – in Abhängigkeit des jeweiligen Prüfergebnisses – eine erneute Einstufung in eine normale oder erhöhte Stichprobe (entsprechend A.2). Abhängig vom Grad dieser Stichprobe müssen für die Verlängerung der Anerkennung - spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung - die restlichen Module (entsprechend Tabellen A-1 bis A-3) sowie ggf. zusätzliche Module (bei erhöhter Stichprobe entsprechend A.2) nachgewiesen worden sein.

A.2 Ermittlung der Stichproben

Werden bei der Prüfung der Module erhebliche Mängel festgestellt, erhöht sich die Anzahl der zu prüfenden Module („erhöhte Stichprobe“) wie folgt:

- Aus jedem Fachgebiet werden nur die Module A, B oder C zusätzlich geprüft, bei denen erhebliche Mängel festgestellt wurden.
- Innerhalb des Anerkennungszeitraumes erfolgt für jedes Fachgebiet maximal eine zusätzliche Prüfung je Modul A, B oder C.
- Die Überprüfung der zusätzlichen Module muss innerhalb des Anerkennungszeitraumes erfolgen.
- Ergibt die weitere Überprüfung dieser Modulart(en) keine oder geringe Mängel, beginnt die neue Laufzeit der Anerkennung (nach Verlängerung um weitere 4 Jahre) mit der Mindestanzahl nachzuweisender Module („normale“ Stichprobe).
- Ergibt die weitere Überprüfung dieser Modulart(en) erneut erhebliche Mängel, wird die Mindestanzahl der nachzuweisenden Module für die neue Laufzeit der Anerkennung in dieser Modulart(en) um ein Modul erhöht („erhöhte“ Stichprobe).
- Ergibt die Überprüfung der erhöhten Anzahl Modulart(en) sowie der restlichen Module im neuen Anerkennungszeitraum keine oder geringe Mängel, beginnt die neue Laufzeit der Anerkennung (nach erneuter Verlängerung um weitere 4 Jahre) wieder mit der Mindestanzahl nachzuweisender Module („normale“ Stichprobe).
- Ergibt die Überprüfung der erhöhten Modulart(en) im neuen Anerkennungszeitraum abermals erhebliche Mängel, erfolgt ein Widerruf dieses Fachgebietes.
- Ergibt die Überprüfung von Modulen schwerwiegende Mängel erfolgt ebenfalls ein Widerruf dieses Fachgebietes.
- Fachgebiete, die aufgrund von wiederholt erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln widerrufen wurden, können frühestens nach 12 Monaten und nach mängelfreier Nachprüfung der betreffenden Module erneut beauftragt werden.

Modulart	BMA		oder	EMA bzw. VÜA	
	1. HZ	2. HZ		1. HZ	2. HZ
A	1	1		1	(..)
B	1	1		1	1 + (..)
C	1	1		1	(..)

(..) Diese Modulart ist wählbar um die Mindestanzahl von 6 (3 erste HZ) Modulen zu erreichen
 HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

Tabelle A-1: Auswahl von Modulen für ein Fachgebiet (6 Module)

Modulart	BMA		EMA bzw. VÜA		oder	EMA		VÜA	
	1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ		1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ
A	1 + (..)	1 + (..)	(..)	(..)		(1) + (..)	(..)	(1) + (..)	(..)
B	1 + (..)	1 + (..)	1 + (..)	(..)		1 + (..)	(..)	1 + (..)	(..)
C	1 + (..)	1 + (..)	(..)	(..)		(1) + (..)	(..)	(1) + (..)	(..)

(..) Die Anzahl für diese Modulart ist wählbar, um die Mindestanzahl von 9 (5 erste HZ) Modulen zu erreichen
 (1) Diese Modulart ist für mindestens eines der Fachgebiete zu wählen
 HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

Tabelle A-2: Auswahl von Modulen für zwei Fachgebiete (9 Module)

Modulart	BMA		EMA		VÜA	
	1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ
A	1 + (..)	1 + (..)	(1) + (..)	(..)	(1) + (..)	(..)
B	1 + (..)	1 + (..)	1 + (..)	(..)	1 + (..)	(..)
C	1 + (..)	1 + (..)	(1) + (..)	(..)	(1) + (..)	(..)

(..) Die Anzahl für diese Modulart ist wählbar, um die Mindestanzahl von 12 (6 erste HZ) Modulen zu erreichen
 (1) Diese Modulart ist für mindestens eines der Fachgebiete zu wählen
 HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

Tabelle A-3: Auswahl von Modulen für drei Fachgebiete (12 Module)

Hinweis 1: Die für die Überprüfungen erforderliche Anzahl von Modulen muss jeweils 30 Monate bzw. 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung nachgewiesen worden sein.

Hinweis 2: Da die VdS-Anerkennung mit dem Fachgebiet BMA gleichzeitig die Zertifizierung als Fachfirma für BMA gemäß DIN 14675 beinhaltet, sind für dieses Fachgebiet je Halbzeit mindestens einmal die Module A, B und C zu prüfen. Innerhalb des Anerkennungszeitraumes können die Module A, B und C des Fachgebietes BMA einmalig an einer nach DIN 14675 ausgeführten BMA geprüft werden.

Anhang B (verbindlich) Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen für GMA

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranerkennung akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.
Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.
- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Gefahrenmeldetechnik abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) Das Errichterunternehmen weist der VdS-Zertifizierungsstelle spätestens alle zwei Jahre die Gültigkeit der Zertifizierung des QM-Systems nach.
- d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der Richtlinien für Planung und Einbau eines bestimmten Fachgebietes) wird das Errichterunternehmen von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, seine Prozessbeschreibungen für die Abwicklung der Module A, B und C zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der betreffenden Richtlinien für Planung und Einbau berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung der o. g. QM-Dokumentation Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, können die Prüfungen der Standorte und die Prüfungen von installierten GMA mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Anhang C Fachgebietsspezifische Hinweise

C.1 Hinweise zum Fachgebiet Einbruchmeldeanlagen (informativ)

C.1.1 Hinweise zu Abweichungen bei EMA

Die Hinweise zu Abweichungen bei EMA sind in den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, [VdS 2311](#) beschrieben.

C.1.2 Klausel 4602

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren² und jährlich warten zu lassen;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

² Anmerkung: Halbjährlich bei EMA der Klasse B, jährlich bei EMA der Klasse A

C.2 Hinweise zum Fachgebiet Brandmeldeanlagen

C.2.1 Zertifizierung von Fachfirmen für BMA gemäß DIN 14675 (verbindlich)

Die vorliegenden Richtlinien für die Anerkennung als Errichter für GMA mit dem Fachgebiet BMA berücksichtigen vollständig die Anforderungen der DIN 14675 für BMA hinsichtlich des Kompetenznachweises des Errichterunternehmens (in DIN 14675 als „Fachfirma“ bezeichnet).

C.2.2 Hinweise zu Abweichungen bei BMA (verbindlich)

C.2.2.1 Allgemeine Hinweise

Können bei der Errichtung von BMA die geforderten Regelwerke nicht vollumfänglich eingehalten werden (z. B. aus technischen Gründen, Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept/Baugenehmigungsbescheid oder auf Wunsch des Betreibers der BMA), so müssen diese Abweichungen im Installationsattest (bei VdS-anerkannten BMA), bzw. in der Anlagenbeschreibung gemäß DIN 14 675, Anhang Q (bei nicht VdS-anerkannten BMA) ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Weiterhin müssen dem Betreiber die Abweichungen erläutert sowie die möglichen Konsequenzen hinsichtlich möglicher technischer, versicherungsrechtlicher und/oder baurechtlicher Probleme erläutert werden.

Der Betreiber der BMA muss im Installationsattest, bzw. in der Anlagenbeschreibung durch seine Unterschrift bestätigen, dass die aufgeführten Abweichungen seinem ausdrücklichen Wunsch entsprechen und dass er über die möglichen Konsequenzen (siehe oben) informiert wurde. Ferner muss der Betreiber dokumentieren, ob die Abweichungen mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C.2.2.2 Hinweise zu Abweichungen bei VdS-anerkannten BMA

Weicht eine BMA in grundlegenden Punkten von den Richtlinien für Planung und Einbau ([VdS 2095](#)) ab wie z. B. durch

- Verwendung von nicht VdS-anerkannten Brandmeldesystemen,
- Verwendung von nicht VdS-anerkannten Anlageteilen (z. B. BMZ, Brandmelder),
- fehlende Anzeige von Brand- und Störungsmeldungen bei einer ständig besetzten Stelle,
- Verwendung von nicht regelkonformer Energieversorgung (z. B. Unterschreitung der vorgeschriebenen Netzausfallüberbrückungszeit),
- Anschluss/Programmierung von Anlageteilen entgegen den Montage- und Installationsanleitungen des Herstellers/Systeminhabers, bzw. entgegen den Hinweisen in der Anlage 3 des Zertifikats über die Anerkennung,

so handelt es sich auch bei einer eventuellen Tolerierung durch den Betreiber und/oder dessen Versicherer nicht um eine VdS-erkannte BMA. In diesem Fall darf kein Installationsattest [VdS 3407](#) ausgestellt werden.

Hinweis: Abweichungen von den Regelwerken, die wie unter Abschnitt C.2.2.1 beschrieben abgestimmt, dokumentiert und vom Betreiber durch Unterschrift genehmigt wurden, stellen zwar Mängel an der Anlage dar, diese werden aber im Rahmen von Prüfungen im Errichteranerkenntnisverfahren nicht als Mängel gewertet.

C.2.3 Erstprüfung nach Baurecht (verbindlich)

Brandmeldeanlagen, für die eine Erstprüfung nach Baurecht durch VdS Schadenverhütung durchgeführt wird, können bei entsprechender Beauftragung im Stichprobenverfahren gewertet werden.

C.2.4 Klausel 3610 (informativ)

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klausel 3610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;

- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, 1 b und 1 h mindestens einmal jährlich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens __% gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus §§ 6, 7 AFB 87.
6. Dauert eine gemäß Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten technisch ermittelten Nachlass, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil der Jahresprämie für die betroffenen Positionen, nach zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme gemäß Nr. 5 leistungsfrei geworden ist.

C.3 Hinweise zum Fachgebiet Videoüberwachungsanlagen

C.3.1 Hinweise zu Abweichungen bei VÜA

Die Hinweise zu Abweichungen bei VÜA sind in den Richtlinien für Planung und Einbau von VÜA, [VdS 2366](#) beschrieben.

C.3.2 Hinweise zur Errichtung von VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen

In VdS-anerkannten VÜA können auch Produkte eingesetzt werden, die die Anforderungen der einschlägigen IEC-/EN-/DIN-Normen zur Videoüberwachung erfüllen.

Anhang E Beauftragung

E.1 Hinweise zum Auftragsformular

- ① Bitte Bezeichnung des Abschlusses angeben, z. B.: Dipl.-Ing., Ing. (grad.), Bachelor, Master, staatlich geprüfter Techniker oder Meister.
- ② Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ③ Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft sind nicht erforderlich, wenn eine weitere verantwortliche Fachkraft benannt wurde.
- ④ Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten Gefahrenmeldesysteme an.
- ⑤ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigelegte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⑥ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ⑦ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewerbeamt auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigelegt werden.
- ⑧ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- ⑨ Der Instandhaltungsvertrag muss u.a. einen Hinweis auf die bei VdS-erkannten GMA erforderlichen Fristen zur Störungsbeseitigung entsprechend Abschnitt 5.1.6 m) enthalten.
- ⑩ Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001. Bei QM-Zertifikaten, die älter als 1 Jahr sind, ist zusätzlich eine (auszugsweise) Kopie des letzten Überwachungsauditberichts oder eine Bestätigung der Gültigkeit durch den QM-Zertifizierer beizulegen (nicht erforderlich bei VdS-QM-Zertifikaten).
Anmerkung: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss für die Errichtung von GMA eingeführt worden sein.
- ⑪ Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.
- ⑫ Nachweis für die betreffenden Fachkräfte, dass sie dem Errichterunternehmen in Vollzeit zur Verfügung stehen (z. B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung).
- ⑬ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (z. B. Zeugnisse) und die Kompetenzen (z. B. Stellenbeschreibung) beifügen (siehe auch Abschnitte 5.1.3 bis 5.1.5).
- ⑭ Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die jeweilige Fachkraft. Bei Verlängerungsaufträgen sind detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen vorzulegen, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z. B. [VdS 2311](#), [VdS 2095](#), [VdS 2366](#), DIN VDE 0833-1, 2 und -3) oder technische Änderungen bei den verwendeten Gefahrenmeldesystemen eingetreten sind.

- 15 Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) beifügen.
- 16 Die Lieferzusage für ein Gefahrenmeldesystem muss sich auf die im System enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen. Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.
- 17 Bitte Nachweise über bisherige Praxis in der Gefahrenmeldetechnik (z. B. Arbeitszeugnisse) beifügen.
- 18 Bei einer Übertragung des Zertifikats bzw. Verkauf des Unternehmens ist eine Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA an das neue Unternehmen abtritt, sowie Erklärung des neuen Unternehmens, dass dieses alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt, erforderlich.

E.2 Auftragsformular

Auftrag zur	Anerkennungs-Nr.: (sofern vorhanden)	ERR _____
<input type="checkbox"/> Erst-Anerkennung als Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA) Fachgebiet(e) <input type="checkbox"/> BMA <input type="checkbox"/> EMA <input type="checkbox"/> VÜA	<input type="checkbox"/> Umstieg aus altem Verfahren ¹⁾ <input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Fachgebiet(e) <input type="checkbox"/> BMA <input type="checkbox"/> EMA <input type="checkbox"/> VÜA	
<input type="checkbox"/> Ergänzung <input type="checkbox"/> Änderung eines/mehrerer Fachgebiete(s) Fachgebiet(e) <input type="checkbox"/> BMA <input type="checkbox"/> EMA <input type="checkbox"/> VÜA	<input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer verantwortlichen Fachkraft Fachgebiet(e) <input type="checkbox"/> BMA <input type="checkbox"/> EMA <input type="checkbox"/> VÜA	
<input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer zusätzlichen Fachkraft	<input type="checkbox"/> Ergänzung <input type="checkbox"/> Änderung von Gefahrenmeldesystemen Fachgebiet(e) <input type="checkbox"/> BMA <input type="checkbox"/> EMA <input type="checkbox"/> VÜA	
<input type="checkbox"/> Verlagerung des Standortes	<input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung	
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____		
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		
¹⁾ Ein Umstieg beinhaltet die Löschung der Anerkennung(en) gemäß VdS 2129, VdS 2130 bzw. VdS 3442		

1. Auftraggeber

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

2. Betriebsstätte des Auftraggebers

Der Auftraggeber beabsichtigt, GMA nach den VdS-Richtlinien zu errichten:			
<input type="checkbox"/>	durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
<input type="checkbox"/>	durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an einer anderen Stelle als am Firmensitz:		
Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

3. Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte (gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname			Geburtsdatum
Mobilnummer			E-Mail
Fachgebiet(e)	BMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	EMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	VÜA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ②			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte

(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	EMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	VÜA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ②			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte

(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	EMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	VÜA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ②			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte

(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	EMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	VÜA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ②			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte

(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	EMA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>	VÜA: VFk <input type="checkbox"/> / ZFk <input type="checkbox"/>
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ②			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

5. Erforderliche Unterlagen ⁵	Erteilung der Anerkennung	Verlängerung der Anerkennung	Änderung der Anerkennung				
			Verantwortliche Fachkraft	Zusätzliche Fachkraft	Gefahrenmeldesystem	Ergänzung Fachgebiet	Änderung der Firmierung
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister ⁶	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
Auskunft aus dem Gewerberegister ⁷	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) ^{8 16}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftliche Bestätigung(en) der (des) Systeminhaber(s), regelmäßige Systemschulungen anzubieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster des Instandhaltungsvertrags ⁹	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 ¹⁰	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ¹¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für die verantwortlichen Fachkräfte ⁸ (entfällt bei BMA)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der verantwortlichen Fachkräfte ¹²	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkräfte ¹³	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortlichen Fachkräfte ¹⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der zusätzlichen Fachkraft ¹²	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft ¹⁵	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nachweise über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Gefahrenmeldetechnik für die zusätzliche Fachkraft ¹⁷	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Abtretungserklärung des bisherigen Zertifikatsinhabers ¹⁸							<input type="checkbox"/>
Übernahmeerklärung des neuen Zertifikatsinhabers ¹⁸							<input type="checkbox"/>

6. Vertragsbestandteile und Datenschutz

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen“, VdS 3403, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, [VdS 3177](#), habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.

Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Errichterunternehmen Dritten mitteilt.

Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.